

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 11
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		2
A.3	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Strassenwesen und Verkehr		2
A.4	Landratsamt Rastatt - Naturschutz		3
A.5	Landratsamt Rastatt – Amt für Strukturförderung		3
A.6	Landratsamt Rastatt – Strassenbauamt		3
A.7	Landratsamt Rastatt– Umweltamt		3
A.8	Regionalverband Mittlerer Oberrhein		3
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		4
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH		4
A.11	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.		5
A.12	Netze BW GmbH		5
A.13	Pledoc GmbH		6
A.14	Kabel BW GmbH/unitymedia		7
A.15	Stadt Gaggenau		7
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		7
B.1	Landratsamt Rastatt – Amt für Vermessung und Flurordnung		7
B.2	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		7
B.3	BN netze GmbH		7
B.4	Stadt Baden-Baden – FG Stadtplanung		7
B.5	BN Netze GmbH		7
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		8
C.1	Bürger 1		8
C.2	Bürger 2		9

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 11
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE – ABTEILUNG 2 – WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN (Schreiben vom 07.10.2015)		
A.1.1	Die Planung befindet sich auf einer Bestandssiedlungsfläche für gewerbliche Nutzung im Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2003). Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühen Beteiligung nach § 4 I BauGB (Schreiben vom 21.04.2015) geäußert, stehen Belange der Raumordnung einer Darstellung als Sonderbaufläche „Campingplatz“ nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Bei der Umsetzung der mit der Planung verbundenen baulichen Maßnahmen ist der angrenzende Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.3.1.2 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003) als Ziel der Raumordnung zu beachten. Ein baulicher Eingriff in diesem Bereich ist nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf den angrenzenden Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege eingefügt. Der betroffene Bereich im westlichen Plangebiet wird nicht überbaut. Der dort bestehende Gehölzstreifen wird im Rahmen des Grünordnungskonzeptes gepflegt.	
A.2	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 24.08.2015)		
A.2.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.04.15 (Az. 2511//15-03058) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE – ABTEILUNG 4 STRASSENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 02.09.2015)		
A.3.1	Im o.g. Verfahren hatten wir bereits mehrfach Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2	Die von uns zu vertretenden Belange wurden in unserem Schreiben vom 07.05.2015 ausführlich dargestellt (s. Anlage). Zuvor gab es bereits eine Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren (Schreiben vom 28.01.2015, Mail vom 13.02.2015).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.3	Die verkehrlichen Belange wurden am 13.03.2015 in einem Abstimmungstermin unter Teilnahme verschiedener Behörden erörtert (s. Anl. Protokoll unter Pkt. 1 „Verkehr“). Die dabei gefundenen Lösungen bedingen keine baulichen Änderungen an der Bundesstraße.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 11
	Insofern sehen wir bzgl. unserer Zuständigkeit keinen weiteren Handlungsbedarf.		
A.3.4	Alle Kosten im Zusammenhang mit der Neuordnung der zukünftigen Verkehrsströme (Beschilderung, Markierung etc.) gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4	LANDRATSAMT RASTATT - NATURSCHUTZ (Schreiben vom 17.09.2015)		
A.4.1	Die Änderung des Flächennutzungsplanes läuft parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von keine Bedenken. Die natur- und artenschutzrechtlich relevanten Punkte wurden im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5	LANDRATSAMT RASTATT – AMT FÜR STRUKTURFÖRDERUNG (Schreiben vom 17.09.2015)		
A.5.1	Auf die Anmerkungen in der Stellungnahme vom 18. Mai 2015 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6	LANDRATSAMT RASTATT – STRASSENBAUAMT (Schreiben vom 17.09.2015)		
A.6.1	Auf die Anmerkungen in der Stellungnahme vom 18. Mai 2015 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT RASTATT– UMWELTAMT (Schreiben vom 17.09.2015)		
A.7.1	Immissionsschutz: Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Campingplatz in der Schlechttau“ wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (Schreiben vom 24.09.2015)		
A.8.1	Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist der betroffene Bereich als „Siedlungsfläche Bestand“ festgelegt. Ziele des Regionalplans stehen der Ausweisung als Sonderbaufläche „Campingplatz“ nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass an die westliche Grundstücksgrenze im Regionalplan ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzlich auch FFH-Gebiet) angrenzt. Diese Bereiche sind nach Plansatz 3.3.1.2 erster Absatz (1) des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 zu sichern und gemäß den natürlichen Gegebenheiten ihrer Standorte zu entwickeln. Ein baulicher Eingriff in diesen Bereich ist nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf den angrenzenden Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege eingefügt. Der betroffene Bereich im westlichen Plangebiet wird nicht überbaut. Der dort bestehende Gehölzstreifen wird im Rahmen des Grünordnungskonzeptes gepflegt.	
A.8.3	Im parallel zur FNP-Änderung geführten Bebauungsplanverfahren hatten wir mit Schreiben vom 30.01.2015 bereits Anregungen vorgetragen, die im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden. Wir stimmen der FNP-Änderung daher ebenfalls zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 11
A.9 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (Schreiben vom 10.08.2015)			
A.9.1	Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Überschreitung der Gebäudeteile von über 30 m über Grund ist nicht zu erwarten.	
A.9.2	Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	
A.9.3	Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.4	Hinweis: Antworten Sie bitte nur an die folgende Adresse: baudbwtoeb@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 10.09.2015)			
A.10.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.3	Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Auf das Übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des Plangebietes verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.4	Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.5	Zum Bebauungsplan „Campingplatz in der Schlechttau“ haben wir bereits mit Schreiben PTI 31-Pb4, Julia Jahne vom 15.01.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 11
A.11 BUND FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (Schreiben vom 13.09.2015)			
A.11.1	Eine erste Begehung der betroffenen Bereiche, am 13.09.15 hat schwere Beeinträchtigungen aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht, im FFH - Gebiet und dem Fließgewässer, ergeben. Offensichtlich ist in der Vergangenheit durch vielfältige Aufschüttungen mit Bauschutt- und Aushub auf der gesamten Fläche, zum Schaden für wertvolle Lebensräume (Mauer-Zauneidechse, Amphibien, und Vögel mehr als leichtfertig und ohne Kontrolle gehandelt worden. Dabei handelt es sich nach allein durch in optischer Einsichtnahme um Teerhaltige Material, Beton, rostigen Stahlbeton Reste und anderem mineralischem Bauschutt. Die unmittelbar negativen Einfluss auf den Untergrund und auf das nahegelegene FFH -Gebiet haben.	Die geschilderten Handlungen betreffen nicht die zukünftige Planung. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Plangebiet keine e Lebensräume für geschützte Arten vorhanden sind und nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen ist. Der im Plangebiet lagernde Bauschutt ist im Rahmen der Aufschüttung des Geländes ordnungsgemäß zu entsorgen und wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht beeinträchtigen. Im Rahmen das Grünordnungskonzepts (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan „Campingplatz“) wird das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Biotope insgesamt eine gewisse Aufwertung erfahren.	
A.11.2	Auch die geplante fünf Meter hohe Aufschüttung des Geländes ist nicht verantwortbar. Da mit erheblichen Störungen, bis zur Vernichtung wertvoller Biotope zu rechnen ist, alleinschon durch Erosion in das FFH -Gebiet usw.	Die geplante Böschung der Aufschüttung (diese wird mit unbelastetem Material angelegt) wird so angelegt, so dass die Gefahr von Bodeneintrag in das benachbarte FFH-Gebiet sehr gering ist. Die Böschung wird mit 45 ° Neigung angelegt und durch Bepflanzung standortheimischer Sträucher und Bäume befestigt. Zwischen der Grenze des FFH-Gebiets (Gehölzstreifen oberhalb der Mauer) und der Böschung wird ein zwei Meter breiter Weg angelegt, welcher einerseits die Pflege des Gehölzstreifens garantiert und andererseits als räumlicher Puffer zur Böschung hinwirkt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion des FFH-Gebiets im Rahmen der Planung beeinträchtigt wird.	
A.11.3	Eine endgültige Beurteilung und Stellungnahme können wir erst nach einer Dokumentation der vorhandenen Altlasten, im Zusammenhang mit einem detaillierten Umweltbericht abgeben.	Ein detaillierter Umweltbericht aller potentiellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Planung liegt im Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 21.05.2015 vor. Hierin wird beschrieben, dass im Plangebiet keine Altlasten vorliegen.	
A.11.4	Wir bitten freundlich um eine Antwort aus ihrem Hause in angemessener Frist, vielen Dank.	Im Rahmen der Ergebnismitteilung werden die Abwägungsergebnisse nach Abschluss des Verfahrens übersandt.	
A.12 NETZE BW GMBH (Schreiben vom 24.08.2015)			
A.12.1	Unsere bisher abgegebene Stellungnahme vom 21.04.2015 hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist nicht vorgesehen, da dieses voraussichtlich im April mit der Feststellung abgeschlossen wird.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 11
A.12.3	Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13	PLEDOC GMBH (Schreiben vom 14.08.2015)		
A.13.1	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	
A.13.3	Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt 	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.4	Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	
A.13.5	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.6	Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 11
A.14	KABEL BW GMBH/UNITYMEDIA (Schreiben vom 11.08.2015)		
A.14.1	Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.04.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15	STADT GAGGENAU (Schreiben vom 19.09.2015)		
A.15.1	Von der Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.2	Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass die vorliegende Fläche durchaus die Chance bieten würde, auch Maßnahmen für die Entlastung der Hochwassersituation an der Murg umzusetzen (z.B. Querschnittsverbreiterung zur Durchflussverlangsamung, Schaffung von etwas zusätzlichem Rückhaltevolumen).	Wird zur Kenntnis genommen.	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER
 ÖFFENTLICHER BELANGE**

B.1	LANDRATSAMT RASTATT – AMT FÜR VERMESSUNG UND FLURORDNUNG (Schreiben vom 17.09.2015)
B.2	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER KARLSRUHE (Schreiben vom 15.09.2015)
B.3	BN NETZE GMBH (Schreiben vom 11.08.2015)
B.4	STADT BADEN-BADEN – FG STADTPLANUNG (Schreiben vom 10.08.2015)
B.5	BN NETZE GMBH (Schreiben vom 11.08.2015)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 11
-----	--------------------	--------------------	----------------

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGER 1 (Schreiben vom 24.08.2015)	
C.1.1	In der obigen Angelegenheit nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf unseren bisherigen Vortrag gegen die Anlegung des Campingplatzes und damit gegen den Bebauungsplan. Hier gibt es erhebliche Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	<p>Im Badischen Tagblatt vom. 30.07.2015 war Folgendes zu lesen:</p> <p>„Durch Hochwasser bestünde keine Gefahr, auch für eine gute Einfahrt in die B 462 sei eine Lösung gefunden, so der Leiter des Baurechtsamtes Albert Betting. Eventueller Lärm würde von Strömungsgeräuschen der Murg übertönt, auch eine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewerbebetriebes sei nicht der Fall.“</p> <p>Über diese Aussage können wir uns nur wundern. Unser Mandant kennt die Gegend seit nunmehr 17 Jahren. Er ist also mit dem Murgfluss bestens vertraut. So musste er feststellen, dass 90 % der Zeit die Murg einen geringen Wasserstand hat. Dieser ist so reduziert, dass gerade noch die darin lebenden Fische überleben können. Des Weiteren wird das Wasser auch zur Stromerzeugung verwendet durch die dort vorhandene Wasserkraftanlage.</p> <p>Unser Mandant stellt weiter fest, dass in 90 % der Fälle ein Geräusch, von der Murg nicht zu hören ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn ein größerer Wasserfluss festzustellen ist.</p> <p>Es erhebt sich die Frage, wer diese unsinnige Aussage getroffen hat. Sie darf in diesem Bebauungsplanverfahren keinerlei Wirkung erzeugen und kann keinen Bestand haben, weil sie an den Tatsachen total vorbeigeht.</p>	<p>Über die Strömungsgeräusche der Murg sind im Gutachten keine Aussagen getroffen.</p> <p>Das Gutachten belegt jedoch, dass die Orientierungswerte für den Campingplatz durch die angrenzenden Gewerbebetriebe nicht überschritten werden. Gemäß überarbeitetem Gutachten, in dem auch die neuen Erkenntnisse seitens Fahrbewegungen und Fahrzeiten berücksichtigt wurden, werden die Orientierungswerte an allen Immissionsorten tags um 10 db(A) und nachts um 4 db(A) unterschritten.</p>
C.1.3	In diesem Zusammenhang wäre es auch interessant zu wissen, ob hier überhaupt eine wissenschaftliche Untersuchung stattgefunden, hat, d.h. wer zu welcher Zeit mit welchen Messgeräten zu diesen Ergebnissen kam.	Das Schallgutachten wurde von einem qualifizierten Ingenieurbüro vorgelegt. Die Berechnung der Lärmausbreitung der vor Ort bestehenden Gewerbebetriebe wurde über ein digitales Computermodell vorgenommen. Dies hat den Vorteil, dass bei der Berechnung rein die Geräusche aus dem Gewerbe berücksichtigt werden und nicht mögliche Nebengeräusche zur Berechnung hinzugezogen werden.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 11
C.2	BÜRGER 2 (Schreiben vom 18.08.2015)		
C.2.1	Da ich aus persönlichen Gründen auf den Bebauungsplan keinen Einfluss nehmen konnte, war leider bei der Öffentlichen Sitzung nicht anwesend, muss ich nun nach Offenlegung des Flächennutzungsplanes ab 14.08.2015, formell den vorgelegten Daten widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.2.2	Von der Fa. Fischer wurde am 07.04.2015 ein Soundplan vorgelegt (zu finden unter Lärmemissionsplan Ziffer 4), welcher am Computer errechnet wurde und nicht vor Ort gemessen.	Der Sachverhalt ist teilweise richtig wiedergegeben: das Gutachten wurde wie in diesem Rahmen üblich unter Zuhilfenahme einer Berechnung der Lärmausbreitung erstellt. Die Lärmwerte wurden nicht vor Ort gemessen und bewertet, weil diese Vorgehensweise aufgrund von Nebengeräuschen fehleranfällig ist. Das Gutachten ist jedoch vom 05.04.2015, die Pläne und Berechnungen sind im Gutachten in verschiedenen Kapiteln dargestellt.	
C.2.3	Monieren muss ich auch die angeblich aus den vorliegenden Plänen gemessenen Abstände der Bebauung auf Auer Gemarkung mit einem Abstand zum Campingplatz von ca. 135 m. Der tatsächliche Abstand beträgt an der Nordwestlichen Seite ca. 80 m Und an der Nordöstlichen Seite ca. 120 m. Auch sollen gemäss Plan keine Lärmemissionen aus dem Campingplatz heraus im Ortteil Au ankommen.	Die Abstände zwischen geplantem Campingplatz und dem Wohngebiet westlich der Murg wurden geprüft und berichtigt. Die erneute Beurteilung der Situation ist in die überarbeitete Fassung des Lärmgutachtens eingeflossen. Es sind jedoch dennoch keine Auswirkungen des Campingplatzgebietes auf das benachbarte Wohngebiet zu erwarten, welche die zulässigen Richtwerte überschreiten.	
C.2.4	Die ausgelegten Messdaten können nicht der tatsächlichen Lärmbelastung entsprechen, welche über den Tag verteilt auf meinem Grundstück (Sonnenstr. 11, Au i. M.) ankommen. Hier bitte beachten : Lärmbelastung der B 462 und der KVV, des weiteren der an und abfahrenden Mitarbeiter des Bauhofes sowie der einzelnen ansässigen Firmen, nicht zu vergessen die Bewegungen des „Transportunternehmens Neichel“, welches schon des Öfteren die Nachtruhe außer Acht gelassen hat.	Gemäß der Rechtsprechung werden Verkehrslärm, Gewerbelärm und Lärm aus Campingplatzgebieten nach verschiedenen Richtlinien (16. BImSchV, TA Lärm Freizeidlärmrichtlinie) ermittelt. Eine Subsumierung dieser verschiedenen Lärmarten ist gemäß Gesetzgebung nicht möglich.	
C.2.5	Da der zukünftige Campingplatz 5 Höhenmeter aufgeschüttet wird, um eine ganzheitliche Ebene zu bekommen, kann ich von meinem Balkon direkt auf den Platz blicken, somit entfällt der Grüngürtel am Ufer der Murg als Lärmschutzwall. Auch ein Lebzandzaun (Höhe ca. 160 cm) wie in den Plänen vorgesehen, kann so nicht als Lärmschutz dienen. Auch ist zu beachten, dass die KVV jederzeit ohne Rücksprache mit der Gemeinde	Da die Entfernung zwischen geplantem Campingplatz und der Uferseite westlich der Murg mindestens 80 m beträgt, sind Lärmbelastungen über die vorhandenen Richtwerte hinaus laut Gutachten nicht zu befürchten. Die genannte Höhe von max. 1,6 m bezieht sich auf die im Gebiet zulässigen Einfriedungen; diese sind nicht aus Lärmschutzgründen, sondern zur Sicherung des Gebiets vorgeschlagen. Für die Bepflanzung entlang der Murg (siehe Fläche F3) sind standortheimische Bäume und Sträucher vorgesehen. Es	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 11
	<p>die Bäume entlang der Bahn aus Sicherheitsgründen fällen kann. Weiterhin ist in den Wintermonaten auch mit vermehrtem Lärm zu rechnen, da die Bäume sowie der Lebendzaun kein Laubkleid tragen.</p>	<p>wird empfohlen, dass dabei nicht nur immergrüne Arten, sondern eine im dortigen Bereich natürlicherweise vorkommende Artenzusammensetzung gewählt wird, um einen hohen ökologischen Wert zu gewährleisten. Diese können auch eine Höhe über 1,6 m erreichen, stehen jedoch auf der Böschung in Richtung Murg.</p>	
C.2.6	<p>Auch wie in dem Gutachten erwähnt die Murg würde als Lärmunterdrücker funktionieren, kann so nicht stimmen.</p> <p>In der Sonnenstraße ist die Murg nicht mit irgendwelchen Fließgeräuschen zu vernehmen, außerdem liegt die Murg nach Aufschüttung des Platzes in einem ca. 7 Meter tiefen Graben und scheidet somit als Lärmunterdrücker aus.</p>	<p>Über die Strömungsgeräusche der Murg sind im Gutachten keine Aussagen getroffen.</p> <p>Das Gutachten belegt jedoch, dass die Orientierungswerte für den Campingplatz durch die angrenzenden Gewerbebetriebe nicht überschritten werden. Gemäß überarbeitetem Gutachten, in dem auch die neuen Erkenntnisse seitens Fahrbewegungen und Fahrzeiten berücksichtigt wurden, werden die Orientierungswerte an allen Immissionsorten tags um 10 db(A) und nachts um 4 db(A) unterschritten.</p>	
C.2.7	<p>Da ich selbst Camper bin gehe ich von folgenden Lärmbelastigungen auf einem Campingplatz aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Ausfahrende Wohnmobile und Wohnwagen - Einschlagen der Zelt- und Sturmsicherungen mit einem Metallhammer - Duschen außerhalb der Ruhezeiten - Rasen mähen und Hecken schneiden über den Tag - Reparaturen auf dem Campingplatz (auch am Wochenende) - Feiern von Geburtstagen auf dem Campingplatz - Lange Plauderabende vor den Zelten - Abbauen und zusammenpacken der Zelte und Vorzelte an den Fahrzeugen (vor Ablauf der Nachtruhe) um sehr Früh vom Campingplatz ab zu fahren 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.2.8	<p>Hier meine Vorschläge um den Lärm zu reduzieren oder zu überwachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Campingplatz als Terrassenplatz anlegen(keine Aufschüttung) - Die Lärmschutzhecke entlang der Murg auf 2,00 - 2,30 m erhöhen - Verwendung für die Hecke „ein Immergrün“ - Strikte Einhaltung der Mittags- und Nachtruhe - Keine Mäh- und Reparaturarbeiten an Sonn- und Feiertagen - Überwachung der Vorgegebenen Anweisungen - Nachträgliche Echtmessung der Lärmbelastigung auf Seiten der Auer Gemeinde (Sonnenstrasse) 	<p>Eine Terrassierung der Campingplatzfläche ist nicht möglich, da dies die Erschließung und Zufahrt der Parzellen erschweren würde. Außerdem würde durch die zusätzlichen Erschließungswege die Anzahl der Parzellen reduziert werden müssen.</p> <p>Einfriedungen dürfen nur eine Höhe von max. 1,6 m erreichen; dies gilt auch für Bepflanzungen. Sie sind zudem nicht aus Lärmschutzgründen, sondern zur Sicherung des Campingplatzes vorgesehen. Die Bäume und Sträucher auf der Böschung (Fläche F3) dürfen die Höhe von 1,6 m überschreiten. Für die Bepflanzung dort sind standortheimische Bäume und Sträucher vorgesehen. Es wird empfohlen, dass dabei nicht nur immergrüne Arten, sondern eine im dortigen Bereich natürlicherweise vorkommende Artenzusammensetzung gewählt wird, um einen hohen ökologischen Wert zu gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der Mittags- und Nachtruhe sowie die Zeiten der Mäharbeiten sind nicht Regelungsgegen-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 11
	<p>stand des Bebauungsplans. Allerdings sind die Belange der benachbarten Wohnnutzung durch den Campingplatz zu berücksichtigen, wie auch in den Angaben des Schallgutachtens angegeben (Gewerbenutzung überwiegend tagsüber, vereinzelte Nutzung auch nachts; keine Nutzung am Wochenende).</p> <p>Die Berechnung der Lärmausbreitung der vor Ort bestehenden Gewerbebetriebe wurde über ein digitales Computermodell vorgenommen. Dies hat den Vorteil, dass bei der Berechnung rein die Geräusche aus dem Gewerbe berücksichtigt werden und nicht mögliche Nebengeräusche zur Berechnung ebenfalls hinzugezogen werden. Entsprechend wird eine nachträgliche Echtmessung nicht durchgeführt.</p>		

